Preußische Gesetzsammlung

Nr. 37.

(Nr. 11084.) Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Württemberg bei der preußischen Gemarkung Steinhofen, Oberamt Hechingen. Vom 24. September 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landesgrenze gegen das Königreich Württemberg wird bei der preußischen Gemarkung Steinhofen, Oberamt Hechingen, nach den Bestimmungen des anliegenden Staatsvertrags vom 16. August 1907 verlegt.

§ 2.

Die Gebietsteile, welche bis zur Verlegung der Landesgrenze (§ 1) zum Königreiche Preußen gehörten, infolge dieser Verlegung aber an Württemberg fallen, werden an das Königreich Württemberg abgetreten.

§ 3.

Dagegen werden die bisher württembergischen Gebietsteile, welche infolge der Verlegung der Landesgrenze (§ 1) an Preußen fallen, mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt und dem Oberamte Hechingen, Regierungsbezirk Sigmaringen, zugeteilt. Es treten für sie die Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft, die in der preußischen Gemarkung gelten, welcher der Gebietsteil zugelegt wird.

Ausgegeben zu Berlin den 18. November 1910.

§ 4.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 24. September 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Württemberg

über

die Änderung der beiderseitigen Landesgrenze längs der preußischen Gemarkung Steinhofen, Oberamt Hechingen, und der württembergischen Gemarkung Engstlatt, Oberamt Balingen.

Vom 16. August 1907.

Die Landesgrenze zwischen den Königreichen Preußen und Württemberg längs der preußischen Gemarkung Steinhofen, Oberamt Hechingen, und der württembergischen Gemarkung Engstlatt, Oberamt Balingen, verlief, wie im Jahre 1839 festgestellt worden ist, in der Mittellinie des damaligen Bettes des Aftertalbachs (Klingenbachs). Unter Zustimmung und Mitwirkung der beiden vertragschließenden Staaten ist in den Jahren 1899 und 1900 das bis dahin vielfach gekrümmte und unregelmäßige, auch seit dem Jahre 1839 mehrfach veränderte Bett des Aftertalbachs (Klingenbachs) in tunlichst gerader Richtung verlegt und zugleich regelmäßig gestaltet worden. Diese Änderung macht eine entsprechende Änderung der Landesgrenze wünschenswert.

Über solche anderweitige Festsetzung der Landesgrenze haben

der seitens der Königlich Preußischen Regierung bestellte Kommissar:
Regierungsassessor Dr. Mischke in Sigmaringen

und

der von der Königlich Württembergischen Regierung bestellte Kommissar:
Regierungsrat Filser, Oberamtmann in Balingen,

die folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Die Landesgrenze zwischen Preußen und Württemberg von dem Grenzsteine Nr. 11 bis zum Grenzsteine Nr. 40, die bisher in der auf anliegender Karte durch eine Reihe von schwarzen Kreuzen (††††) bezeichneten Richtung verläuft, wird an Stelle dessen fortan durch die Mitte des im Eingang erwähnten jetzigen Bettes des Aftertalbachs (Klingenbachs) gebildet, die auf der anliegenden Karte durch eine Reihe von roten Kreuzen (††††) bezeichnet ist.

Artikel 2.

Württemberg tritt an Preußen die nördlich der neuen Landesgrenze (Artikel 1) belegenen Gebietsteile ab, die auf der Karte mit den roten Buchstaben *a*, *b*, *c*, *d*, *e* und *f* bezeichnet sind und einen Gesamtflächeninhalt von 43 ar 22 qm haben. Dagegen tritt Preußen an Württemberg die südlich der neuen Landesgrenze belegenen Gebietsteile ab, die auf der Karte mit den roten Buchstaben *g*, *h*, *i*, *k*, *l* und *m* bezeichnet sind und einen Gesamtflächeninhalt von ebenfalls 43 ar 22 qm haben.

Artikel 3.

Durch die gegenseitige Abtretung von Gebietsteilen (Artikel 2) wird in den privatrechtlichen Verhältnissen nichts geändert.

Die Änderung der Kataster und der Grundbücher sowie die Neuregelung der Grundsteuer in Ansehung der abgetretenen Gebietsteile (Artikel 2) soll alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags erfolgen.

Artikel 4.

Die Kosten der Bezeichnung der neuen Landesgrenze (Artikel 1) werden von den beiden vertragschließenden Staaten je zur Hälfte getragen.

Artikel 5.

Dieser Staatsvertrag soll von den Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Stuttgart ausgewechselt werden.

Er tritt in Kraft mit dem Beginne des zehnten Tages nach dem Tage, an dem die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Kommissare diesen Staatsvertrag sowie die im Artikel 1 bezeichnete Karte unterzeichnet und den Staatsvertrag mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung.

Balingen, den 16. August 1907.

Der Königlich Preußische Kommissar:
(L. S.) Dr. Mischke
Regierungsrat.

Der Königlich Württembergische Kommissar:
(L. S.) Filser
Regierungsrat.

(Nr. 11085.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt. Vom 31. Oktober 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf Grund des § 128 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369, 868 ff.), was folgt:

Auf Antrag der Schiffseigner sind Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit 5 000 bis 15 000 Kilogramm beträgt, in das Schiffsregister einzutragen.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Oktober 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 21. September 1910, betreffend die Verleihung des Rechtes zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums an die Coblenzer Straßenbahngesellschaft, Aktiengesellschaft in Coblenz, behufs Anbringung von Wandhaken und Errichtung von Tragemasten zur Befestigung der Tragedrähte für die elektrische Oberleitung der Straßenbahnlinie Höhr–Grenzhausen, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 46 S. 283, ausgegeben am 27. Oktober 1910, und
   der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 43 S. 341, ausgegeben am 27. Oktober 1910;
2. das am 21. September 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft im Distrikte Krämer der Gemarkung Uerzig in Uerzig im Kreise Wittlich durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 42 S. 386, ausgegeben am 22. Oktober 1910;
3. das am 21. September 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der oberen Ottlotschiner Niederung in Ottlotschin im Landkreise Thorn durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 43 S. 527, ausgegeben am 27. Oktober 1910.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.